

# **Benutzungs- und Gebührenordnung der Mediathek Stammheim**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09. Juni 2010 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung der Mediathek Stammheim beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Mediathek Stammheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Florstadt.
- (2) Sie stellt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dem Benutzer Medien verschiedener Art zur allgemeinen und politischen Information, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Freizeit- und Lebensgestaltung und zur persönlichen Orientierung zur Verfügung.
- (3) Des weitern bereichert sie das kulturelle Leben vor Ort durch lesefördernde Maßnahmen, Veranstaltungen und Führungen.
- (4) Die Benutzung der Mediathek erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

## **§ 2 Benutzung und Leseausweis**

- (1) Die Mediathek steht während der durch Aushang bekannt gegebenen Öffnungszeiten jedermann zur Benutzung offen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis entsteht mit dem Betreten des Gebäudes.
- (3) Für die Ausleihe von Medien ist die Ausstellung eines Leseausweises erforderlich.
- (4) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder seines Passes mit Meldebescheinigung an. Für die Ausstellung bzw. die Verlängerung der Gültigkeit eines Leseausweises werden Gebühren gemäß § 7(1) erhoben.
- (5) Kinder unter 7 Jahren können nur über ihren Erziehungsberechtigten Medien entleihen. Bei Kindern unter 16 Jahren ist die schriftliche Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular erforderlich. Der/die gesetzliche Vertreter/in verpflichtet sich gleichzeitig zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung, zur Haftung für den Schadensersatzfall und zur Begleichung aller entstandenen Gebühren.
- (6) Der/Die Benutzer/in erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Leseausweis die Benutzungsordnung in der jeweilig geltenden Fassung an.
- (7) Mit Antrag auf Ausstellung eines Leseausweises gibt der Benutzer/die Benutzerin seine/ihre Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Datenverarbeitung der Angaben zur Person. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbedingungen gespeichert, dienen lediglich der internen Verwaltung und werden nicht an Dritte weitergegeben, außer im Falle einer Zwangsvollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (8) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediathek. Sein Verlust ist der Mediathek unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Mediathekssausweises entsteht, haftet der/ die eingetragene Benutzer/in bzw. der/die Erziehungsberechtigte.
- (9) Bei Verlust oder Beschädigung des Leseausweises erhält der/die Benutzer/in einen Ersatzausweis gegen Gebühr.
- (10) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet der Mediathek Änderungen der Anschrift und des Namens unverzüglich mitzuteilen. Müssen solche Daten von Seiten der Mediathek ermittelt werden, fallen Gebühren an.

## **§ 3 Ausleihe, Ausleihfristverlängerung, Mahnungen, Vormerkung**

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur bei Vorlage des Leseausweises und nach Begleichung eventueller Gebühren.
- (2) Die Leihfristen, maximale Anzahl von Ausleihen pro Medienart und die Verlängerungsmöglichkeit der Leihfrist sind im Anhang dieser Benutzungsordnung geregelt, werden durch Aushang bekannt gegeben und können von der Leitung der Mediathek im Bedarfsfall und nach rechtzeitiger Ankündigung angepasst werden.

- (3) Präsenzbestände sowie Zeitungen und die neuesten Zeitschriften werden nicht verliehen.
- (4) Die entliehenen Medien sind der Mediathek fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren für die einzelnen Medien gemäß § 7(2) fällig, auch ohne dass ein Mahnschreiben verschickt wurde.
- (5) Einmal pro Woche werden überfällige Medien schriftlich angemahnt, pro Mahnschreiben wird dafür eine Verwaltungsgebühr entsprechend § 7(2) erhoben. Nach der dritten erfolglosen Mahnung werden die entliehenen Medien und fälligen Entgelte auf dem Rechtsweg eingezogen, die Kosten dafür trägt der Verursacher. Bis zur Rückgabe fälliger Medien und der Begleichung angefallener Gebühren kann der/die Benutzer/in von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (6) Die Mediathek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Die Mediathek ist berechtigt, die Anzahl der entlehbaren Medien pro Benutzer/in zu begrenzen.
- (8) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden.
- (9) Bei der Rückgabe von Medien hat der/die Benutzer/in den Rückbuchungsvorgang im eigenen Interesse abzuwarten, um eventuelle Probleme sofort klären zu können.
- (10) Die Leihfrist kann für Medien auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung durch einen anderen Benutzer/in vorliegt oder das Medium im Allgemeinen von der Verlängerung ausgeschlossen ist. Die Verlängerungsfrist beginnt am Tag der Verlängerung. Eine Verlängerung der Leihfrist ist persönlich durch Vorlage des Leseausweises oder telefonisch während der Öffnungszeiten durch Nennung der Leseausweis-Nummer und des Namens möglich, sowie schriftlich, per Telefax oder e-Mail – jeweils Eingang vorbehalten – am folgenden Öffnungstag.
- (11) Ausgeliehene Medien können von Benutzern/innen gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Der/Die Benutzer/in wird von der Mediathek benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Verfügung steht. Ab diesem Zeitpunkt wird es für 7 Kalendertage bereitgehalten, danach geht es an den nächsten Vorbesteller oder in die reguläre Ausleihe zurück. Die Vorbestellgebühr fällt auch an, falls das vorbestellte Medium nicht oder nicht rechtzeitig abgeholt wird.

#### **§ 4 Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Vernichtung zu bewahren. Als Beschädigung sind unter anderem anzusehen: Unvollständigkeit, Selbstreparaturen, Korrekturen im Buchtext, das Einschreiben von Bemerkungen, das An- und Unterstreichen, Wasserschäden, die Veränderung von Software, das Löschen von Kassetten und Videobändern, Kratzer an CDs, CD-ROMs und DVDs.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Benutzer für alle Kosten, die dadurch entstehen. Das verlorene oder beschädigte Medium ist der Mediathek neu zu ersetzen, zusätzlich dazu ist eine Gebühr für die erneute Einarbeitung des Mediums in den Bestand zu entrichten. Sollte das betreffende Medium auf dem Markt nicht mehr verfügbar sein, ist ein adäquater Ersatz zu beschaffen, den die Mediathek festlegt oder der Neupreis zu bezahlen, zuzüglich Einarbeitungsgebühr.
- (3) Der Benutzer übernimmt es, sich bei der Entleihung der Medien von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und das Personal auf etwaige Mängel hinzuweisen.
- (4) Für etwaige durch AV-Medien, Datenträger oder andere Medien der Mediathek verursachte Schäden an Abspielgeräten oder Computern übernimmt die Mediathek keinerlei Haftung.
- (5) Die Mediathek haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen.
- (6) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten, insbesondere ist das Kopieren von Software, DVDs, Videos und Musik-CDs untersagt.

#### **§ 5 Internetnutzung**

- (1) Vor der Benutzung des Internets ist eine Anmeldung an der Ausleihtheke erforderlich. Benutzer, die keinen Leseausweis haben, akzeptieren mit ihrer Anmeldung die Benutzungsordnung der Mediathek. Die Gebühr für die voraussichtliche Dauer der Internetnutzung ist sofort zu entrichten, mindestens die Gebühr für die erste Viertelstunde. Ein Anspruch auf Rückerstattungen bei vorzeitiger Beendigung besteht nicht. Pro Tag kann das Internet maximal für 2 Stunden von einer Person reserviert werden. Es können maximal 1 Person an einem Internet-Platz arbeiten. Der Internetplatz kann auch telefonisch reserviert werden. Bei Nichterscheinen wird 5 Minuten nach Verstreichen der Frist der Platz gegebenenfalls anderweitig vergeben.

- (2) Kindern unter 10 Jahren ist die Internetnutzung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten erlaubt.
- (3) Die von der Mediathek dem/der Benutzer/in zur Verfügung gestellten PCs und Software sind pfleglich zu behandeln. Der/Die Benutzer/in kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden. Es ist nicht gestattet, eigene Disketten oder sonstige Datenträger auf den Computern der Mediathek zu benutzen. Disketten können gegen eine Gebühr an der Ausleihtheke erworben werden.
- (4) Essen und Trinken ist an dem PC-Arbeitsplatz nicht gestattet.
- (5) Entsprechend dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) ist der Internet-Arbeitsplatz der Mediathek mit einer Filtersoftware ausgestattet. Es lässt sich auf Grund der Technik nicht vermeiden, dass dadurch gegebenenfalls der Zugriff auch auf seriöse Seiten gesperrt wird. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Internetgebühr entsteht dadurch aber nicht, ebenso wenig wie bei langen Übertragungszeiten von Daten. Auch besteht kein Anspruch auf Funktionsfähigkeit des Internet-PCs.
- (6) Die Mediathek übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
- (7) Die Mediathek verweist ausdrücklich auf die oft ungesicherte Übermittlung von Daten im Internet und die Gefahr des Missbrauchs persönlicher Daten, für die die Mediathek keine Haftung übernimmt.
- (8) Es ist untersagt, gewaltverherrlichende, pornografische und/oder rassistische Seiten aufzurufen oder zu verbreiten. Benutzer, die dagegen verstoßen, werden von der Internetnutzung ausgeschlossen. Die Leitung der Mediathek behält sich weitere Maßnahmen vor.

## § 6 Verhalten in der Mediathek

- (1) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Mediathek als Bildungs- und Informationseinrichtung entspricht. Insbesondere sind Störungen des Mediatheksbetriebs und Belästigungen anderer Personen untersagt.
- (2) Den Anordnungen des Mediathekspersonals ist Folge zu leisten, es übt in der Mediathek das Hausrecht aus.
- (3) Hunde sind in der Mediathek nicht erlaubt, das Rauchen ist nicht gestattet, Mobiltelefone sind abzuschalten.

## § 7 Gebühren

- (1) Es werden folgende Jahresgebühren für die Ausstellung bzw. Verlängerung eines Leseausweises festgesetzt:

Erwachsene	8,00 Euro
Jugendliche (10-18 Jahre) Schüler (mit Nachweis) Auszubildende (mit Nachweis) Studenten (mit Nachweis) Schwerbehinderte (mit Nachweis)	5,00 Euro
Familienkarte (mind. 1 Elternteil und ein Kind, max. beide Elternteile und alle Kinder zwischen 7 und 18 Jahren)	11,00 Euro
Kinder unter 7 Jahren	Erhalten keinen eigenen Ausweis
Gastausweis (gültig für 2 Monate)	3,00 Euro
Institutionen wie Kindergärten, Schulen	Keine Gebühr

(2) Es werden folgende Mahngebühren bei verspäteter Rückgabe von Medien festgesetzt:

Überschreiten der Leihfrist pro Medium für die <b>erste</b> angefangene Woche bei Büchern, Zeitschriften, Kassetten, CDs, CD-ROMs, Karten, Spielen	0,50 Euro
Überschreiten der Leihfrist pro Medium für die <b>zweite</b> angefangene Woche bei Büchern, Zeitschriften, Kassetten, CDs, CD-ROMs, Karten, Spielen	Zusätzlich je 1,00 Euro
Überschreiten der Leihfrist pro Medium für die <b>dritte</b> angefangene Woche bei Büchern, Zeitschriften, Kassetten, CDs, CD-ROMs, Karten, Spielen	Zusätzlich je 1,50 Euro
Überschreiten der Leihfrist für DVDs und Videos <b>pro Medium und Öffnungstag</b>	0,50 Euro
Verwaltungsgebühr für die Erstellung eines Mahnschreibens	1,00 Euro

### Ergänzende Gebühren zur Benutzungs- und Gebührenordnung

Ausstellung eines Ersatzausweises	2,50 Euro
Adress- und Namensermittlung	2,00 Euro
Vormerkungen, Wunschkarten	1,00 Euro
Ersatz bei schwerer Beschädigung oder Verlust eines Mediums	Wiederbeschaffung des Medium in gleicher Ausführung plus 1,00 Euro Einarbeitungsgebühr pro Medium. Falls dies nicht möglich: Zahlung des Neupreises plus 1,00 Euro Einarbeitungsgebühr pro Medium
Ersatz bei Beschädigung oder Verlust einer einfachen MC- oder CD-Hülle	Entsprechend neue Hülle oder 0,50 Euro
Ersatz bei Beschädigung oder Verlust einer Mehrfach MC- oder CD-Hülle, einer DVD- oder Video-Hülle	Entsprechend neue Hülle oder 2,00 Euro
Texthefte, Beihefte, Beilagen zu CD-ROMs, CDs, reparable und leichtere Beschädigungen an Büchern	2,00 Euro
Ersatz fehlender Spieleteile	Nach Aufwand
Ersatz für beschädigtes Medienetikett	0,50 Euro
Kopien	Din A4 0,15 Euro Din A3 0,30 Euro
Datenträger	1,00 Euro
Computerausdrucke	0,10 Euro pro DIN A4 Seite
Internetnutzung	0,50 Euro pro angefangene 15 Minuten

(3) Weitere Gebühren für Dienstleistungen der Mediathek und der zu leistende Ersatz bei Beschädigungen von Medien regelt die Mediathek in eigenem Ermessen gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die Einzelheiten werden im Anhang dieser Benutzungsordnung und durch Aushang bekannt gegeben.

## Ausleihfristen, Medienanzahl, Verlängerungen

Es können auf einen Ausweis maximal gleichzeitig 5 Medien ausgeliehen werden!

Medienart	Ausleihdauer	max. Anzahl Verlängerungen	max. Anzahl Ausleihen pro Medienart
<b>Bücher</b> (Kinder- und Jugendbücher, Romane, Sachbücher)	4 Wochen	2	3
<b>CD-ROMs</b>	4 Wochen	1	2
<b>Spiele</b>	4 Wochen	1	2
<b>CDs</b> (Kinder-CDs, Musik-CDs, Sach-CDs, Hörbücher)	4 Wochen	keine	1
<b>DVDs</b>	1 Woche	keine	1
<b>Videos</b>	1 Woche	keine	1

## § 8 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer/innen, bei denen Medien und Gebühren über den Rechtsweg eingezogen wurden, werden von der weiteren Benutzung der Mediathek ausgeschlossen.
- (2) Benutzer/innen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung oder Teilen der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen werden.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

61197 Florstadt, den 09. Juni 2010

Der Magistrat  
der Stadt Florstadt

Herbert Unger  
(Bürgermeister)

